Informationsveranstaltung 31.01.2012
BR Ignaz Mascha, LM Manfred Krepeller

Feuerpolizeiliche Beschau

Änderungen im
NÖ-Feuerwehrgesetz
seit 01.01.2011

Inhalt

- Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20 …
- Organisation der feuerpolizeilichen Beschau …
- Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau (Mängelkatalog) …

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

§19(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist …

~~a) in Wohnhäusern mit nicht mehr als 4 Hauptgeschossen sowie in Wohneinheiten sonstiger Bauwerke, die nur Wohnzwecken dienen alle 10 Jahre,~~

~~b) in allen übrigen Bauwerken alle 5 Jahre zu überprüfen.~~

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§19(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist *alle 10 Jahre zu überprüfen*.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

~~§19(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung für einzelne Arten von Bauwerken, die unter §19(1)b fallen, anstelle der dort festgesetzten Frist eine höchstens 10 jährige Frist festsetzen, soweit aufgrund des widmungsgemäßen Verwendungszwecks oder der örtlichen Lage Interessen der Brandsicherheit nicht entgegenstehen.~~
~~Vor Erlassung einer Verordnung ist ein Gutachten eines Brandschutztechnischen Sachverständigen einzuholen.~~

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§19(2) *Entfällt.*

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

§19(3) bleibt unverändert.

§19(4) bleibt unverändert.

§19(5) bleibt unverändert.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

§20(1) ~~Die feuerpolizeiliche Beschau für Bauwerke gemäß §19(1)a und (2) ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen, soweit nicht wegen besonderer Umstände (z.B. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten) von der Gemeinde eine erhöhte Brandgefahr festgestellt wird.~~ Zuständig ist jener Rauchfangkehrermeister, der vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde. Hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrermeister beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrermeister zu beauftragen. Der Rauchfangkehrermeister hat festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§20(1) *Die feuerpolizeiliche Beschau für Bauwerke ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister selbstständig durchzuführen.* Zuständig ist jener Rauchfangkehrermeister, der vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde. *Sofern ein Rauchfangkehrermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §13 beauftragt wurde ist dieser zuständig.* Hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrermeister beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrermeister zu beauftragen. Der Rauchfangkehrermeister hat festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen. *Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird.*

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

~~§20(2) Im übrigen ist die feuerpolizeiliche Beschau von der Gemeinde unter Beiziehung des Kommandanten der Feuerwehr bzw. eines von ihm namhaft gemachten geeigneten Feuerwehrmitgliedes der Gemeinde und eines Rauchfangkehrermeisters als Sachverständige vorzunehmen.~~

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§20(2) *Entfällt.*

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

§20(3) Bei Bedarf sind für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen ein brandschutztechnischer Sachverständiger sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen beizuziehen.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§20(3) *Wenn besondere Umstände eine erhöhte Brandgefahr vermuten lassen, sind* bei Bedarf für Industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen *der Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied als Sachverständiger und* ein brandschutztechnischer Sachverständiger sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen *vom Rauchfangkehrermeister* beizuziehen.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

§20(4) Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes ist der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson beizuziehen.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§20(4) Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes ist der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson *vom Rauchfangkehrermeister* beizuziehen.

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

~~§20(5) Den Sachverständigen und den nach Abs.1 die feuerpolizeiliche Beschau durchzuführenden Rauchfangkehrermeistern gebührt eine Entschädigung. Diese setzt, soweit sie ihnen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zusteht, der Gemeinderat fest, wobei die Entschädigung nicht höher sein darf als jene, die dem Rauchfangkehrermeister nach den für ihn geltenden Vorschriften zukommt.~~

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:

§20(5) *Entfällt.*

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

§20(6) Für jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Einhebung des Kostenbeitrages ~~ist von der Gemeinde vorzunehmen.~~ Die Höhe des Kostenbeitrages ~~ist in unterschiedlicher Höhe für Wohn- und Betriebseinheiten und für eine Beschau nach Abs.1 und 2 durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.~~

Änderungen im NÖ-Feuerwehrgesetz §19 und §20

Neu seit 01.01.2011:
§20(6) Für jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Einhebung des Kostenbeitrages *für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Wird vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, so hat die Gemeinde den Kostenbeitrag mit Bescheid festzusetzen.*
Die Höhe des Kostenbeitrages *richtet sich für eine Beschau nach den im §3 Abs.4 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in NÖ, LGBl. 7000/50, festgesetzten Tarifen.*

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

- Der zuständige Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.
- Die Gemeinde hat dem Rauchfangkehrermeister die vorhandenen, relevanten Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

- Der zuständige Rauchfangkehrermeister erstellt eine Objektliste.
- Mit dieser Liste wird dann gemeinsam mit der Feuerwehr und der Gemeinde erarbeitet, bei welchen Objekten die zuständige Feuerwehr bzw. sonstige Sachverständige beizuziehen sind.
- Die Liste stellt die Grundlage für den 10-Jahres-Durchführungsplan dar.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

- Dem zuständigen Rauchfangkehrermeister obliegt …
  - die zeitgerechte (mind. 2 Wochen) Terminplanung.
  - die Durchführung und Leitung der Verhandlung.
  - die Feststellung des Sachverhaltes.
  - die Aufnahme einer Niederschrift.
  - die Veranlassung einer Mängelbehebung mit angemessener Fristsetzung sowie deren notwendiger Überprüfung.
  - die Einhebung und Weiterverrechnung der Kosten.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Teilnehmer an der feuerpolizeilichen Beschau:

- Rauchfangkehrermeister – Verhandlungsleiter
- Feuerwehrkommandant – Sachverständiger
- Weitere Sachverständige – spezielle Fachgebiete

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Tätigkeitsbereich:

TB 1

- Wohnhäuser mit nicht mehr als 4 Hauptgeschosse sowie Wohneinheiten sonstiger Bauwerke, die nur Wohnzwecken dienen,
- Bauwerke, von denen Aufgrund des widmungsgemäßen Verwendungszweckes oder der örtlichen Lage keine wesentlich höhere Brandgefahr ausgeht als bei Bauwerken für Wohnzwecke (Arztpraxis, kleine Büro- u. Geschäftslokale, Privatzimmervermietung, etc.).

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Tätigkeitsbereich:

TB 2

- Bei Bedarf aus fachlicher Sicht des Rauchfangkehrermeisters in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr,
- Erhöhter Brandgefahr.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Tätigkeitsbereich:

TB 3

Sachverständiger Feuerpolizeiliche Beschau

- Bei Bedarf aus fachlicher Sicht des Rauchfangkehrermeisters od. Feuerwehr,
- Erhöhter Brandgefahr bei Betriebsanlagen,
- Andere Bauwerke mit erhöhter Brandgefahr, erhöhten Personenrisiko, Erschwernis bei Brandbekämpfung und bei brandschutztechnischen Einrichtungen (RWA, BMA, automatische Löschanlage, Land- u. Forstwirtschaftliche Bauwerke, Verkaufsstätten, größere Menschenansammlung (>120 Personen), Beherbergungsbetriebe (>30 Betten), Parkhäuser, Tiefgaragen, Schulen, Kindergärten, Lagerfläche (>1.000m²) im Freien mit brennbaren Gegenständen u. Material, Kirchen, Sakrale Bauten, historische Gebäude, etc.).

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Tätigkeitsbereich:

TB 4

- Krankenhäuser u. Pflegeheime,
- Hochhäuser,
- Größere Menschenansammlungen (>300 Personen),
- Beherbergungsbetriebe (>100 Betten),
- Behindertenheime u. Betreuungsstätten,
- Lagerfläche (>10.000m²) im Freien mit brennbaren Gegenständen u. Material,
- Industriebetriebe u. große gewerbliche Betriebsanlagen.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Auskunftspersonen:

- Inhaber/Liegenschaftsbesitzer,
- Nutzungsberechtigter,
- Mieter,
- Betriebsfeuerwehrkommandant,
- Brandschutzbeauftragter.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Rechte und Pflichten der Partei:

- Zutritt gestatten,
- Auskünfte auf Verlangen erteilen,
- Vorlage von Brandschutzrelevanten Unterlagen, Bescheide, Verhandlungsschriften, Prüfbefunde, Gutachten, Betriebs- und Brandschutz-ordnungen, Brandschutzpläne,
- Schonendes Vorgehen.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Rechte und Pflichten der Sachverständigen:

- Anspruch auf Entschädigung,
- Aufnahme des Befundes,
- Mitwirken bei der Erstellung der Niederschrift,
- Amtsverschwiegenheit.

Organisation der feuerpolizeilichen Beschau

Anforderungen an den Sachverständigen:

- Selbstständiges Erkennen von Mängel,
- Ausformulierung für die Niederschrift,
- Ausreichendes Fachwissen für die zu beschauenden Objekte.

Wer als Sachverständiger tätig wird, haftet für den notwendigen Fleiß und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse!

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

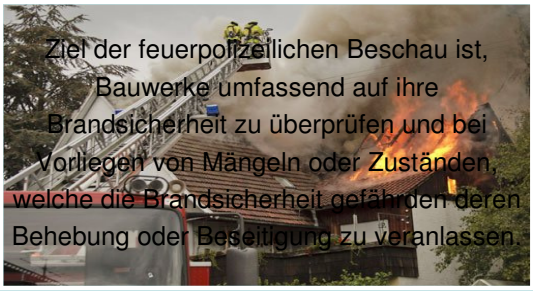

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

Was ist ein Mangel:

- Abweichung vom bewilligten Zustand,
- Mangel, der die Brandsicherheit gefährdet.

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

Mängelkatalog:

- Einheitlicher Mängelkatalog in NÖ,
- Einteilung der Mängel in 10 Gruppen,
- Zuordnung der Mängel durch Nummern,
- Aufgelistete Fristen im Mängelkatalog als Empfehlung ansehen – Fristsetzung nach Gefährdung und Machbarkeit.

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

Schutz für die Menschen
MÄNGELKATALOG
Sicherheit für die Menschen

Bezeichnung
MÄNGEL AN BAULICHKEITEN
Fluchtüre ist verstellt
Fluchtüre nicht öffenbar
Fluchtüre versperrt
Fluchtüre nicht zugänglich
Fluchtüre geht in falsche Richtung auf
Fluchtüre Paniverschluß fehlt
Fluchtwege sind nicht gekennzeichnet
Fluchtwege Beleuchtung fehlt
Dokumentation über die regelmäßige Überprüfung der
Fluchtwegorientierungsbeleuchtung liegt nicht vor
Stiege zum Dachboden schadhaft
Leiter zum Dachboden schadhaft
Leicht entzündliche, zündschlagfähige Güter lagern am Dachboden
Schwer löschbare Güter lagern am Dachboden
Mängel Äußerer Bereich
Zufahrt für die Feuerwehr nicht vorhanden
Zufahrt für die Feuerwehr nicht frei gehalten
Zufahrt für die Feuerwehr nicht gekennzeichnet.
Aufstellflächen für die Feuerwehr nicht vorhanden
Aufstellflächen für die Feuerwehr nicht frei gehalten

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

Lösungsvorschläge:

Zu jedem Mangel einen Lösungsvorschlag:

- Praktische Tipps,
- Verweise auf gesetzliche Bestimmungen,
- Verweise auf Erteilung einer Bewilligung.

Keinen Vorschlag entgegen gesetzlicher Vorschriften!

Ausbildung Abschnitt Neulengbach

Schutz für die Menschen

FEUERBESCHAU

Sicherheit für die Menschen

Vetiska Matthias – Schinnerl Ernst

1

- **Warum Feuerbeschau**
- **Vorbereitung**
  - 10 Jahresplan, Vorgespräche, Infos, Aufgabenteilung, Kommission
- **Durchführung**
  - Zufahrt, Löschwasser, äußere – innere Beschau, Lagerungen
- **Niederschrift**
  - Lösungsvorschläge, Behebungsfrist, Nachkontrolle

2

3

4

Brandschäden in Österreich

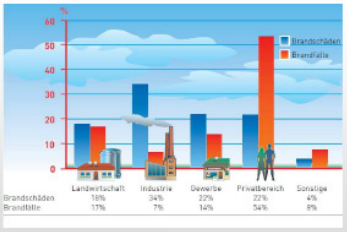

Häufigste Brandursachen:

1. Blitzschlag und Feuer
2. Selbstentzündung
3. Wärmegeräte
4. Mechanische Energie
5. Elektrische Energie
6. Offenes Licht und Feuer
7. Behälter-Explosionen
8. Kinderbrandstiftung, Brandlegung
9. Sonstige Zündquellen
10. Unbekannte Zündquellen

5

Partnerschaft

- Rauchfangkehrermeister
- Feuerwehrkommandant
- Gemeinde / Bürgermeister
- Eigentümer
- Nutzungsberechtigter
- Anrainer
- Brandschutzbeauftragter

6

10 Jahresplan - Durchführungsplan

- Erstellung durch *Rauchfangkehrermeister*, *Feuerwehrkommandant* und *Gemeinde*
- Welche *Objekte* werden wie beschaut?
- Bis spätestens **31.12.2011**
  - ein *Protokoll* ist zu erstellen
- zB.: die Anzahl der Objekte durch 10 (letzte durchgeführte Beschau berücksichtigen)

7

Zusammensetzung der Kommission

- **Zuständiger Rauchfangkehrermeister**
- **Feuerwehrkommandant oder dessen Vertreter**
- **Bei Bedarf sonstige Sachverständige,** z.B. Elektro-, Bautechniker, Statiker u.ä.
- **Eventuell Schriftführer**

8

Aufgabenteilung

- **Rauchfangkehrermeister**
  - Verhandlungsleiter
  - Feuerungsanlagen
- **Feuerwehrkommandant**
  - NÖ FG
- **Sonstige Sachverständige**
  - Spezielle Fachgebiete

9

Vorbereitung

- **Vorbereitendes Gespräch**
  - Abklärung der Kompetenzverteilung
  - Terminfestlegung
- **Vorankündigung der feuerpolizeilichen Beschau.**
- **Vorankündigung mit Auflistung der wichtigsten Punkte und Mängel**

10

Vorbereitung

- Termine ausschreiben / Eigentümer verständigen
- Lösungsvorschläge veröffentlichen
- Gesetze und Richtlinien studieren
- Vorbereitende Gespräche über besonders gefährdete Objekte
- Sorgfältige Auswahl der Kommissionsmitglieder durch die jeweiligen Verantwortlichen.

11

Ausrüstung

- Taschenlampe
- Feuerwehrschlüssel (FW Safe)
- Zählerkastenschlüssel Z und 61005
- Schlüssel für Aufzugstüren (Dreikant)
- Handscheinwerfer
- Notizblock

12

Durchführung

- **Äußere Beschau**
- **Innere Beschau**
  - Am Dachboden
  - In den Geschoßen
  - Im Keller
- **Aufzeichnungen**
  - Brandschutzpläne
  - Brandschutzbuch usw.
  - Prüfprotokolle (RWA, BMZ, Blitzschutz)

13

FW- Zufahrten

- **Brücken**
- **Zufahrt**
- **Durchfahrten**

14

FW-Aufstellflächen

- **Aufstellflächen**
  - Pumpen
  - Hydranten
  - Drehleiter usw.

15

LÖWA-Versorgung

- **Wasserentnahmestellen**
  - Hydranten
  - LÖWA Brunnen
  - LÖWA Teiche
    - frei zugänglich ?
    - ausreichend dimensioniert ?
    - normgemäß gekennzeichnet ?

16

LÖWA-Versorgung

- **Wasserentnahmestellen**
  - Hydranten
  - LÖWA Brunnen
  - LÖWA Teiche
    - frei zugänglich ?
    - ausreichend dimensioniert ?
    - normgemäß gekennzeichnet ?

17

LÖWA-Versorgung

- **Wasserentnahmestellen**
  - Hydranten
  - LÖWA Brunnen
  - LÖWA Teiche
    - frei zugänglich ?
    - ausreichend dimensioniert ?
    - normgemäß gekennzeichnet ?

18

Dachboden

- **Verbotene Lagerungen**
  - gemäß NÖ FG:
    - zündschlagfähige
    - leichtbrennbare
    - schwer löschbare Güter

19

Dachboden

- **Brandschutzabschlüsse**
  - BWK mind. T 30
    - Blechtüre
    - Blechbeschlagenes Türblatt u. -stock
  - Brandwänden T 90
  - Abschottungen
  - Brandschutzklappen

20

Dachboden

- **Elektroinstallationen**
  - fliegende Kabel keine „Feuchtraumausführung"
  - blanke Klemmstellen,
  - fehlende Abdeckungen,
  - ungeschützte Glühbirnen
  - usw.

21

Dachboden

- **Brandabschnitte und Brandwände**
  - Brennbare Bauteile durchdringen Brandwand
  - Löcher
  - Durchführungen
  - Öffnungen

22

Dachboden

- **Brandabschnitte und Brandwände**
  - Brennbare Bauteile durchdringen Brandwand
  - Löcher
  - Durchführungen
  - Öffnungen

23

Abstand von Feuerstätten zu brennbaren Bauteilen

24

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

25

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

26

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

27

Flüssiggas Lagerungen

28

Kennzeichnungen

- Gasleitungen
- Flüssiggas
- Hauptabsperreinrichtungen
- Gaszähler
- Feuerlöschgeräte
- Fluchtwege
- Wasserentnahmestellen
- Aufstell- und Bewegungsflächen

29

Brandschutzabschlüsse

- **Durchführungen durch Brandwände**
  - Abschottungen für E-Installationen
  - Rohrdurchführungen
  - Luftleitungen
- **Brand- und Rauchschutztüren**
- **Dachbodenabschlüsse**

30

Brandschutzabschlüsse

31

Elektroinstallationen

- Zählerkästen
- geflickte Sicherungen
- fliegende Leitungen
- blanke Leitungen
- fehlende Schutzgläser

32

Lösungsvorschläge

- Praktische Tipps
- Verweise auf gesetzliche Bestimmungen
- Keine Vorschläge entgegen gesetzlicher Vorschriften

Niederschrift

- Niederösterreichweit einheitliches Formular

Nachbeschau

- Wird durch den Rauchfangkehrer durchgeführt
- Bei größeren Objekten mit mehr Mängel mit durch Kommission

33

Einheitliche Niederschrift

34

Vorteile der Feuerbeschau

- **Abstellen von Gefahren**
  - Schutz der Menschen
  - Schutz der Umwelt
  - Schutz der Sachwerte
- **Behebung von Bausünden**
  - Schwarzbauten usw.

35

Schutz für die Menschen

FEUERBESCHAU

Sicherheit für die Menschen

Danke für Eure Aufmerksamkeit

36